

Satzung der SRH Holding

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und führt den Namen SRH Holding.
2. Sitz der SRH Holding ist Heidelberg.
3. Die SRH Holding ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die SRH Holding erbringt Dienstleistungen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens. Dabei fördert sie gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Bereich des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Bereich des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz im Bereich des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Weitere Zwecke der Körperschaft sind die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO und die Förderung anderer Körperschaften durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Stiftungszwecke.

2. Die Förderung der oben genannten Zwecke werden insbesondere über Dienstleistungen
 - der Prävention, der ambulanten und stationären Krankenversorgung sowie der medizinischen Rehabilitation und Pflege,
 - der beruflichen Bildung, der beruflichen Rehabilitation und ergänzender Maßnahmen zur Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt,
 - zur Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder die aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen bedürfen

- der schulischen Bildung und Erziehung sowie
- der Wissenschaft und Forschung, Lehre, Entwicklung und Beratung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens

erbracht.

Die Verwirklichung kann auch durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe erfolgen.

Sie kann diese Leistungen durch ihre Tochterunternehmen erbringen.

Die SRH Holding fördert darüber hinaus wissenschaftliche Vorhaben und praktische Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Bildungs- und Gesundheitswesens und der Rehabilitation auf nationaler und internationaler Ebene dienen.

3. Die SRH Holding kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Abs. 1 dienen oder ihn fördern. Sie kann hierzu insbesondere neue Unternehmen und Betriebe errichten und betreiben oder sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sofern ihre Haftung auf ihre Einlage begrenzt wird.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der SRH Holding besteht:
 - a) aus dem Stiftungskapital in Höhe von 3,7 Mio. Euro, Stand 1.1.2001,
 - b) aus den jeweils in ihrem Jahresabschluss verzeichneten Vermögenswerten.
2. Das Stiftungsvermögen ist vom Vorstand ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten und zu mehren. Es kann durch Zustiftungen erweitert werden.
3. Die Erträge des Stiftungskapitals dienen ausschließlich der Verwirklichung der Stiftungszwecke. Über ihre Verwendung beschließt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands. Niemand hat Anspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die SRH Holding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 genannten Dienstleistungen und die Möglichkeit zur Mittelbeschaffung verwirklicht.
3. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der SRH Holding dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, zu den Rücklagen im Sinne von § 62 AO zugeführt oder an gemeinnützige Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen des § 58 AO abgeführt werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Konzern

1. Die SRH Holding und ihre Tochterunternehmen bilden den SRH Konzern unter einheitlicher Leitung der SRH Holding.
2. Die SRH Holding wirkt darauf hin, dass der Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 von ihren Tochterunternehmen verwirklicht wird.

§ 6 Organe

Organe der SRH Holding sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen sich durch besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Stiftungszwecke oder in wirtschaftlichen oder rechtlichen Angelegenheiten ausweisen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.
2. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat für 4 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Ablauf der Amtszeit, durch Ausscheiden wegen Niederlegung, vorzeitiger Abwahl aus wichtigem Grund, durch Tod oder, bei Mitgliedern aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wegen Ausscheidens aus dem Amt.
3. Alle 2 Jahre wählt der Aufsichtsrat die Hälfte seiner Mitglieder neu auf die Dauer von 4 Jahren.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorstands zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende niederlegen.
5. Der Nachfolger für ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats wird für den Rest der laufenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld, das durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in einer Sitzungsgeldordnung festgelegt wird.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist unabhängiges Kontrollorgan der SRH Holding im Sinne des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg. Er befindet über Ziele und Grundsätze der Geschäftspolitik des Konzerns und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat einmal in jedem Kalenderhalbjahr über:
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik des Konzerns,
 - b) den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns,
 - c) sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns haben.

3. Der Aufsichtsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten der SRH Holding:
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) den Erfolgsplan der SRH Holding und des SRH Konzerns,
 - c) die Feststellung der Jahresabschlüsse der SRH Holding und des SRH Konzerns sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für diese Abschlüsse,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Geltendmachung von Ansprüchen der SRH Holding gegen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - f) Wahl und Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 7 dieser Satzung,
 - g) die Änderung der Satzung und die Aufhebung der SRH Holding.
4. Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand in Angelegenheiten der SRH Holding und ihrer Tochterunternehmen bedarf der Einwilligung des Aufsichtsrats, soweit für letztere nicht ein eigener Aufsichtsrat zuständig ist:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
 - b) die Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen sowie die wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge,
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. €,
 - d) die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von mehr als 2 Mio. €,
 - e) Beschlüsse über die Erfolgspläne,
 - f) Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse, der Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte,
 - g) Beschlüsse über die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Krediten mit einem Umfang von mehr als 1 Mio. €,
 - i) die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentlich berühren.
5. Der Vorstand erteilt auf Verlangen dem Aufsichtsrat Auskünfte und ermöglicht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Einsicht in und die Prüfung der Geschäftsunterlagen der SRH Holding sowie ihrer Tochterunternehmen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können zum Wohl der SRH Holding wahr. Über interne Angelegenheiten des Konzerns, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrat bekannt werden, bewahren sie Stillschweigen.

§ 9 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für jeweils 2 Jahre. Die Amtszeit als Vorsitzender oder Stellvertreter endet in jedem Fall mit Beendigung der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat soll einmal je Quartal, er muss mindestens einmal je Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende oder 4 Mitglieder des

Aufsichtsrats es verlangen. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden.

3. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist er in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann er in einer weiteren Sitzung, zu der er mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen ist, über die Gegenstände der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 7 Abs. 2 sind 6 Stimmen erforderlich.
5. Für Beschlüsse über die Berufung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Aufhebung der SRH Holding ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.
6. Schriftliche Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn ihnen kein Mitglied widerspricht.
7. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und für einzelne Angelegenheiten von Fall zu Fall beratende Ausschüsse bilden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist nicht ehrenamtlich tätig und erhält für alle Tätigkeiten für die SRH Holding eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat kann das weitere Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benennen. Sie vertreten die SRH Holding gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen, denen für ihren Geschäftsbereich Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden kann.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der SRH Holding in eigener Verantwortung. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Er trägt gegenüber dem Aufsichtsrat die Verantwortung für die satzungsgemäße Verfolgung der Stiftungszwecke und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach dem Stiftungsgesetz und dieser Satzung. Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung und die Stellvertretung innerhalb des Vorstands nach Unterrichtung des Aufsichtsrats.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Fällt der Vorstand einen Beschluss gegen oder ohne die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, so kann

dieser dem Beschluss widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser nachteilig für die Stiftung ist. Bei Widerspruch des Vorstandsvorsitzenden kommt der Beschluss nicht zustande.

4. Der Vorstand vertritt die SRH Holding in den Beschlussorganen ihrer Tochterunternehmen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die SRH Holding gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

§ 11 Erfolgsplan und Jahresabschluss

1. Die SRH Holding und ihre Tochterunternehmen sind wirtschaftlich und sparsam mit dem Ziel der dauerhaften Verwirklichung der Stiftungszwecke und der nachhaltigen Sicherung und Mehrung des Stiftungsvermögens zu führen.
2. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat im 4. Quartal den Erfolgsplan für die SRH Holding für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor. Der Plan soll auch einen Überblick über die strategische und wirtschaftliche Entwicklung des SRH Konzerns geben. Soweit für Tochterunternehmen der SRH Holding nicht eigene Aufsichtsräte zuständig sind, legt der Vorstand dem Aufsichtsrat auch die Erfolgspläne für diese Unternehmen zur Beschlussfassung vor.
3. Die SRH Holding und ihre Tochterunternehmen legen nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches Rechnung. Die Jahresabschlüsse der SRH Holding und ihrer Tochterunternehmen sind in einem Konzernabschluss zu konsolidieren. Der Umfang der Abschlussprüfung richtet sich nach § 317 HGB. Der Aufsichtsrat kann eine weitergehende Prüfung beschließen.
4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat bis zum 30.6. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss der SRH Holding, den Konzernabschluss und die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, für die kein eigener Aufsichtsrat zuständig ist, zusammen mit den Prüfberichten des Abschlussprüfers für das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Feststellung vor.
5. Der Vorstand hat den Konzernabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung der SRH Holding

1. Ist die Verwirklichung der Stiftungszwecke unmöglich geworden, so beschließt der Aufsichtsrat entweder über die Aufnahme anderer gemeinnütziger Zwecke oder über die Aufhebung der SRH Holding.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der SRH Holding oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu, das es wiederum in einer den Stiftungszwecken entsprechenden oder diesen Zwecken so nahe wie möglich kommenden Weise zu verwenden hat.
3. Die Auflagen und Bedingungen der öffentlichen Zuwendungsgeber, insbesondere die Bestimmungen über eine Rückzahlung gewährter Zuwendungen, bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, vom 16.09.2020 am 16.09.2020 in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt sind alle früheren satzungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten.